

Satzung

der Leichtathletikabteilung des Turnvereins 1862 Leutershausen e.V.

- I. Die Vereinssatzung (kurz: VS) ist vorrangig zu beachten und gilt, soweit nachstehend keine Bestimmung getroffen ist, analog. Interne Angelegenheiten werden durch diese Abteilungssatzung geregelt.
- II. Mitgliedschaft
 1. Mitglied der Leichtathletikabteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist, § 11 Ziff. 6 VS.
 2. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Abteilungsleiter zusammen mit dem Kassier. Im übrigen gilt § 2 VS entsprechend.
- III. Abteilungsbeitrag
 1. Von Mitgliedern wird ab dem Jahr, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden, ein jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Abteilungsversammlung festsetzt.
 2. Mit den Abteilungsbeiträgen soll insbesondere die Schüler- und Jugendarbeit gefördert werden.
- IV. Organe

Organe der Abteilung sind die

 - a) Abteilungsversammlung
 - b) Abteilungsleitung
 - c) Mitglieder der Abteilungsleitung
- V. Abteilungsversammlung
 1. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen sind.
 2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen bekannt gegeben.
 3. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.
- VI. Abteilungsleitung
 1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem

- a) Abteilungsleiter
- b) stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Kampfrichterobmann
- f) Gerätewart

2. Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt.
Im übrigen gilt § 7 Nr.1 Buchst. f VS entsprechend.
3. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist in seinem Aufgabebereich eigenverantwortlich tätig. Der Abteilungsleiter und der Kassier haben der Abteilungsversammlung zu berichten.
4. Die Abteilungsleitung tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.
5. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter der Abteilungsleiter oder der stellvertretende Abteilungsleiter.
6. Den sportlichen Bereich und die damit zusammenhängenden finanziellen Angelegenheiten regelt ausschließlich die Abteilungsleitung, soweit die Einzelmaßnahme nicht 1.000,00 € übersteigt.
7. Der Kassier und ein Mitglied der Abteilungsleitung können -soweit es den laufenden Sportbetrieb betrifft- gemeinsam über 250,00 € pro Einzelmaßnahme verfügen.

VII. Rechnungsprüfung

Es gilt § 9 VS.

Leutershausen, den 15. Dezember 2010